# Das richtige Recht

Hans Wulf SJ

Bei der Eröffnungsfeier des 44. Deutschen Juristentages in Hannover im September 1962 hielt Prof. Fritz Werner eine bemerkenswerte Rede über das Thema: "Recht und Toleranz". In ihr machte er eine Bemerkung über den Unterschied der deutschen und französischen Auseinandersetzungen um das Naturrecht und meinte die Verschiedenheit der Meinungen habe eine tiefe Wurzel. "Sie dürfte in dem durch die Reformation und Gegenreformation geformten geistigen Schicksal unserer Nation vorgezeichnet sein. Auch auf die Gefahr hin, an mit gutem Grunde errichtete Tabus zu rühren, muß nüchtern festgestellt werden, daß die im Gefolge des 16. Jahrhundert eingetretene Spaltung der Deutschen die Möglichkeit eines einheitlichen Rechtsverständnisses bei uns weitgehend zerstört hat . . . Es ist daher zwangsläufig, wenn wir in Deutschland in Grundfragen unseres Rechts nicht immer übereinstimmen."

Es geht hier nicht darum, einen ausgearbeiteten Traktat: "Über Recht und Gerechtigkeit" vorzulegen, es geht hier nur um die theologischen Voraussetzungen einer Lehre vom richtigen, d. h. vom gerechten Recht. Allerdings verweisen diese nach katholischem Verständnis der Sache auf das Naturrecht. Es geht praktisch um drei Probleme: Es wird gefragt nach dem materialen Gestaltungsgrund, dem formalen Geltungsgrund und der Erkenntnisweise für den Aufbau einer gerechten Rechtsordnung.

Theologische Voraussetzung einer evangelischen Rechtsbegründung heute

Daß ein Rechtspositivismus, der auf eine Identifikation von Macht und Recht hinausläuft, richtiges Recht nicht begründen kann, dürfte heute allgemeine Überzeugung der evangelischen Theologen sein. Das Urteil von Erik Wolf stehe für viele: "Kein 'positives' (im juristischen Sinn 'zweckgerechtes' Recht) vermag deshalb mehr als Gegenwartsordnung einer geschichtlichen Lage zu leisten; keines ist dauernd verbindlich, jedes überall ungesichert."<sup>2</sup> Ebenfalls wird man auf evangelischer Seite eine naturrechtliche Rechtsbegründung im Sinn der katholischen Tradition ablehnen, wenngleich nicht aus einhelligen Gründen. So formuliert etwa Ernst Wolf – und die evangelischen Theologen werden ihm zustimmen: "Das

6 Stimmen 172, 8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. September 1962, Nr. 218.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erik WOLF, Recht des Nächsten, 1958, 12/13.

Naturrecht ist eine Frage des Glaubens – in christlichem wie im allgemeinen religiösen, im humanistischen und innerweltlichen Verständnis – und der Vernunft; darum bedeutet die Stellungnahme zum Problem des Naturrechts immer eine glaubensmäßige oder weltanschauliche Entscheidung."<sup>3</sup>

So sucht man jenseits eines reinen Rechtspositivismus und jenseits einer katholisch verstandenen Naturrechtslehre eine theologische Rechtsbegründung. Sie wird näherhin in einer Reflexion auf die Heilsgeschichte, also heilstheologisch, gesucht. Es wird auf Gott den Schöpfer, den Erhalter und Erlöser hingeschaut, und zwar so, daß entweder je ein Moment der Heilsgeschichte oder synthetisierend alle drei Momente als rechtsbegründend beansprucht werden. In einer neueren Untersuchung des Problems heißt es: "Keine der drei (später vorzustellenden) Richtungen läßt die anderen beiden Möglichkeiten der Begründung außer acht. Alle Elemente werden verwandt. Jedoch steht bei jeder dieser Richtungen eine der möglichen Ansätze derart im Mittelpunkt der Betrachtung und Erörterung, daß eine solche Zuordnung zu Denkgruppen erlaubt sein mag."<sup>4</sup>

Rechtsbegründung aus der Schöpfungs- oder Erhaltungsordnung Gottes

Eine erste Gruppe von Theologen, die vor allem, wenngleich nicht ohne gewichtige Ausnahmen, der lutherischen Tradition verpflichtet sind, neigt dazu, das Recht aus der Schöpfungs- oder Erhaltungsordnung Gottes zu begründen.

Der gemeinsame theologische Ansatz

Für Luther gibt es bezüglich des Verhältnisses Gottes zur Welt eine zweifache Gottesherrschaft: eine verborgene, im weltlichen "Regiment", und eine offene, im geistlichen "Regiment" repräsentierte. Diese doppelte Herrschaft bezieht sich auf "zweierlei Reich: eins ist Gottes Reich, das andere ist der Welt Reich... Gottes Reich ist ein Reich der Gnaden und Barmherzigkeit... Aber das weltliche Reich ist ein Reich des Zorns und Ernsts". Auf das Reich der Welt, das Reich zur linken Hand Gottes, ist das Gesetz bezogen, in der Gottes fordernder Wille (vor allem im Alten, aber auch im Neuen Testament) offenbar wurde; auf das Reich Gottes, sein Reich zur rechten Hand, ist das Evangelium, die Botschaft von der Gnade Gottes, der uns in Christus gnädig wurde, bezogen. Beide Gestalten der Herrschaft Gottes, damit beide Reiche und somit Gesetz und Evangelium, sind gewiß streng unterschieden, aber ebenso streng aufeinander bezogen. Beide dienen dem Heil der Welt. Das Gesetz, dem Reiche der Welt zugeordnet, hat die Funktion

s Ernst WOLF, Gottesrecht und Menschenrecht, 1954, 11.

<sup>4</sup> Rolf-Peter CALLIESS, Eigentum als Institution, 1962, 41.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> M. LUTHER, Ein Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern, 1525, E. A. 24, 303.

diese (erstens) zu ordnen, (zweitens) den Menschen, der sich als überfordert erkennt, an die Gnade Christi zu verweisen und (drittens), christlich verstanden, eine Weisung für ein Leben aus dem Glauben zu geben.

Die Unterscheidung von der doppelten Herrschaft Gottes und damit von den zwei Reichen, wird nicht metaphysisch-ontologisch, sondern heilsgeschichtlich begründet. In Gottes ursprünglich heile Welt brach die Sünde ein. Doch die so radikal verderbte Schöpfung wurde von Gott auf eine endgültige Rettung hin gnädig erhalten. Dieser Zustand charakterisiert das Reich der Welt. In seiner Mitte wurde Gottes Reich, das in Christus schon angekommen ist, aufgerichtet. Es gibt somit die alte und die neue Weltzeit, eben zwei Reiche, die jeweils verschieden zu ordnen sind. Es geht in dem Versuch einer Rechtsbegründung nur um die Ordnung des Reiches zur linken Hand. In zweifacher Weise ist er zunächst durchgeführt worden: von einer Theologie der Schöpfungs- und von einer der Erhaltungsordnung her.

## Rechtsbegründung aus der Schöpfungsordnung Gottes

Mensch und Welt als Schöpfung Gottes stellen in der ersten Gestalt einer Rechtsbegründung vom 1. Glaubensartikel her das Material- und Formalprinzip für die innerweltliche Rechtsordnung dar. Die Seinsordnung als Schöpfungsordnung wird als eine Manifestation des Willens Gottes gedeutet. So erklärt E. Brunner: "Gott hat dem Geschaffenen - allem Geschaffenen - eine bestimmte Gestalt gegeben, eine Ordnung, die darum, weil sie von ihm geschaffen ist, Ausdruck seines Willens ist. Das Sosein der Kreatur ist Ausdruck des göttlichen Willens."6 Oder: "Der Wille Gottes tritt uns also nicht in einem über dem Sein schwebenden Sollen entgegen, sondern aus dem Seienden selbst... Dem Gegebenen ist Gottes Wille in seiner Gestalt aufgeprägt. "7 Auch für den Erlanger Theologen Paul Althaus sind die innerweltlichen Ordnungen als "Gestalten des Zusammenlebens der Menschen", Gottes Schöpfung, "Mittel fortgehenden göttlichen Schaffens" und zugleich Offenbarungen des Gesetzes Gottes. Er spricht von einer "Begründung der Gebote in der Wirklichkeit" und meint, das von Gott Gebotene sei "die Erfüllung der Seins-Verhältnisse, in denen unser Dasein verfaßt ist. Die Wirklichkeit in diesem Sinne ist das "Materialprinzip" der Ethik"9. Dabei handelt es sich nach ihm um wesentlich geschichtliche Ordnungen. Denn Gott setzt in seinem Schaffen "nicht die Einzahl der abstrakten Ordnung ,an sich', sondern die Mehrzahl der konkreten Gestaltung der Ordnung; nicht die Statik einer fertigen Welt mit ,natürlichen', ,ewigen', unwandelbaren Gestalten der Ordnungen, sondern die Dynamik, die zu

<sup>6</sup> Emil BRUNNER, Die christliche Lehre von Schöpfung und Erlösung, Dogmatik 2, 1950, 30/31.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Emil BRUNNER, Das Gebot und die Ordnungen, 1932, 109.

<sup>8</sup> Paul ALTHAUS, Theologie der Ordnungen, 1935, 10; 13.

Paul ALTHAUS, Grundriß der Ethik, 21953, 27.

immer neuen Gestalten drängt". Somit ist "die Gottesordnung ... für uns immer nur in bestimmter menschlich-geschichtlicher Gestalt wirklich"<sup>10</sup>.

Das Grundproblem einer Rechtsbegründung aus der Schöpfungsordnung ist die Frage nach den Folgen der Sünde. Die welthaften Ordnungen sind von der Sünde her zweideutig. "Schöpfung und Sünde sind grundsätzlich streng zu unterscheiden, aber in der Wirklichkeit der Ordnungen unserer Geschichte ebenso wie in der Wirklichkeit des geschichtlichen Menschen konkret sowohl für das Denken wie für das Handeln unscheidbar"<sup>11</sup>, meint Althaus. Die Beziehung des wirklichen Menschen zu Gott, Mensch und Welt ist in der Folge der Sünde radikal verkehrt, er ist Mensch im Widerspruch. "Das Sein im Widerspruch ist identisch mit dem Sündersein. Denn durch die Sünde ist der Mensch im Widerspruch zu seiner Bestimmung, und damit zu seiner gottgeschaffenen Natur."<sup>12</sup> Es stellt sich also die Aufgabe, die Elemente der schöpfungsgemäßen Seinsordnung von ihrer Verkehrung durch die Sünde zu scheiden und zu unterscheiden.

In dieser Hinsicht, also in bezug auf die Erkenntnis der von Gott gemeinten Ordnungen, vertreten die Anhänger einer schöpfungstheologischen Rechtsbegründung eine mittlere Position. "Man kann... die durch die Sünde bewirkte Verdunklung der Erkenntnis sowohl überschätzen als unterschätzen.

Es ist ein unberechtigter Pessimismus, wenn man behauptet, der sündige Mensch könne als solcher überhaupt nichts recht erkennen. Ein solcher Sündenpessimismus entspricht weder dem biblischen Zeugnis noch der Erfahrung. Es ist ein ebenso unberechtigter Optimismus, wenn man in Sachen der Erkenntnis die Bedeutung der Sünde überhaupt ignoriert oder leugnet."13 Und so wird auf der einen Seite eine natürliche Erkenntnis der Ordnungen von Mensch und Welt behauptet, eine Schöpfungsoffenbarung. (Althaus nennt sie Ur-Offenbarung und erklärt, daß diese jeweils neu in der Geschichte sich ereigne. "Nicht von einem Präteritum ist die Rede, sondern von einem Präsens, das aber dem Perfectum präsens der Heils-Offenbarung immer schon voraufgeht." 14 Ähnlich und sehr nachdrücklich lehrt E. Brunner.) Auf der andern Seite allerdings kann diese Offenbarung nur richtig ausgelegt werden im Hinhören auf die Heilige Schrift: "Wir reden von der Schöpfungsoffenbarung auf Grund des biblischen Zeugnisses von ihr; es gehört zu ihrer Dialektik, daß nur der christliche Glaube in der Lage ist, sie richtig zu sehen und darzustellen. Als solche, denen Jesus Christus die Augen geöffnet, reden wir."15 Althaus drückt dies noch deutlicher von der Zwei-Reiche-Theologie her aus: "Nicht zwar ,vom Evangelium her', aber von Gottes Gesetz her, sind die Ordnungen jeweils zu prüfen - von seinem Gesetz her d. h. von dem Wesen der gegebenen

<sup>10</sup> Paul ALTHAUS, Theologie der Ordnungen . . . 27; 29.

<sup>11</sup> Paul ALTHAUS, Theologie der Ordnungen ..., 55.

<sup>12</sup> Emil BRUNNER, Die christliche Lehre von Schöpfung und Erlösung ..., 144.

<sup>18</sup> Emil BRUNNER, Die christliche Lehre von Schöpfung und Erlösung . . . 33-34.

<sup>14</sup> Paul ALTHAUS, Die christliche Wahrheit I, 1947, 50.

<sup>15</sup> Emil BRUNNER, Offenbarung und Vernunft, 1961, 77.

Ordnungen her, wie es sich im Hören auf Gottes Wort über den Menschen und die Welt erschließt."<sup>16</sup> Oder: "Gottes Wille ist nicht einfach mit dem Naturgesetz identisch... Wieweit und in welchem Sinne die Natur uns als Gottes Wille bindet, das erkennen wir erst, wenn wir die Natur ansehen im Lichte des in Jesus Christus erschienenen Gotteswillen. Er lehrt uns innerhalb des "Natürlichen" zu unterscheiden."<sup>17</sup>

Es ist nun leicht zu sehen, in welcher Weise die dargestellte Theologie das Prinzip für die material richtige Gestaltung der Rechtsordnungen enthält und ebenso den letzten Grund ihrer Geltung. "Gerecht ist dasjenige Recht, das den schöpfungsmäßigen Menschenrechten und den schöpfungsmäßigen Ansprüchen der Gemeinschaft Geltung verschaftt."<sup>18</sup> Es ist nicht einfach gegeben, sozusagen in den Schöpfungsordnungen vorfindbar, sondern jeweils neu aufgegeben. Es ist im Hinblick auf die Seinsstrukturen der Schöpfung zu gestalten, und zwar durch eine Vernunft, die sich als von der Sünde befleckte an der Offenbarung Gottes auszurichten hat. Immer aber bleibt es vorläufiges Recht, das abgelöst werden wird im endgültigen Offenbarwerden des Reiches Gottes.

Wir fassen zusammen: Die Gestalt der weltlichen Rechtsordnung ist gegründet im Sein der Schöpfung. Weniger ausdrücklich wird hingeschaut auf die metaphysische Struktur dieses Seins. Das lehnt Althaus z. B. sogar ab, scheint aber diese Ablehnung nicht gradlinig durchzuhalten. So sagt er: "Es gibt keine unbedingte Gestalt der Ehe, aber es gibt ein unbedingtes Wesen der Ehe. Es gibt keine unbedingte Verfassung des Staates, aber . . . ein unbedingtes Wesen des Staates. "19 Ihr Geltungsgrund ist der Wille Gottes als des Schöpfers. Die innerweltlichen Ordnungen werden in einer von der Sünde her geforderten Einheit von Ur- und Wortoffenbarung erkannt.

## Rechtsbegründung aus der Erhaltungsordnung Gottes

Auch die erhaltungstheologische Rechtsbegründung setzt die lutherische Zwei-Reiche-Lehre voraus. Die für das Reich dieser Welt geforderte Ordnung wird aber nicht primär vom Schöpfer-, sondern vom Erhaltungswillen Gottes gedeutet. Die Voraussetzungen dieser theologischen Meinung liegen – wie leicht einzusehen – in einem bestimmten Verständnis der Folgen der Sünde für den Zustand der Welt. So betont W. Künneth: "Aus der Wirklichkeit des "Falls' resultiert die grundsätzliche Depravierung der ursprünglichen Seinsordnung... Der naturrechtliche Optimismus übersieht die unüberbrückbare Kluft zwischen der urständlichen Ordnung der Schöpfung und der Struktur des "alten", gefallenen Äons. Das Gesicht dieses

<sup>46</sup> Paul ALTHAUS, Theologie der Ordnungen . . ., 31.

<sup>17</sup> Paul ALTHAUS, Grundriß der Ethik . . ., 37.

<sup>18</sup> Emil BRUNNER, Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung, 1943, 249.

<sup>18</sup> Paul ALTHAUS, Theologie der Ordnungen . . ., 31.

Aons aber läßt nicht die Grundzüge einer seinsollenden Rechtsordnung erkennen, die göttliche Urordnung ist verhüllt, nicht mehr zugänglich, offenbar allein ist die .Unrechtsordnung' dieser Weltgestalt. "20 Ahnlich urteilt H. Thielicke: "So können die Ordnungen dieses Aons weder einfach als schöpfungsmäßig gut noch als wertneutral in dem Sinne gelten, daß sie dem Bereich einer reinen, jenseits von Gut und Bös stehenden Sachgesetzlichkeit zugehören, sondern sie sind die Strukturformen des gefallenen Daseins."21 Diese gefallene Welt wird von Gott gnädig auf die (schon angebrochene) eschatologische Vollendung in Christus hin im Dasein erhalten. Sein Wille richtet eine vorübergehende Notordnung durch sein geoffenbartes Gesetz auf. Dieses ist - und das ist in unserem Zusammenhang ganz entscheidend, ein verordnetes, ein heteronomes Gesetz, dem im Sein der gefallenen Schöpfung nichts mehr entspricht. Somit ist das materiale Prinzip für die Ordnung dieser Welt und der einzige Grund ihrer unbedingten Geltung Gottes geoffenbarter Erhaltungswille. Dieser ist allerdings nicht der eigentliche und endgültige Wille Gottes. Erst in der Botschaft des Evangeliums wurde der endgültige Wille Gottes offenbar.

Bezüglich der Frage nach der Erkenntnis der angemessenen Ordnungen in der gefallenen Welt und für sie wird eine doppelte Antwort gegeben. Nicht jede Erkenntnis aus der Kraft natürlicher Vernunft wird bestritten. "Ohne Frage besitzt der Mensch eine ahnende Einsicht darüber, daß er in seiner menschlichen Existenz auf Ordnungen hin angelegt und sein Dasein in ein bestimmtes Ordnungsgefüge eingebaut ist"22, urteilt Künneth. Noch positiver spricht sich Thielicke aus. "Der usus politicus (des Gesetzes Gottes) kann... materialiter eingesehen werden."23 Und doch bleibt es bei der allgemeinen Beurteilung: "Die grundlegende Erkenntnis der Weltordnungen als "Erhaltungsordnung Gottes" ist daher nicht Produkt menschlicher Weisheit, sondern offenbarungsbedingt und jede nähere Entfaltung dieses Urteils offenbarungsgebunden. "24 Lassen sich aus dieser Ordnungstheologie inhaltliche Kennzeichen für die Gestaltung einer richtigen Rechtsordnung ableiten? Ein objektiv gültiges Recht, so meinen die Theologen dieser Gruppe, läßt sich natürlicherweise nicht genügend erkennen. "Sicherlich gibt es aber für jeden ein ihm zukommendes suum ..., (aber es verhält sich so), daß wir als Menschen dieses suum nicht zu erkennen vermögen und daß wir folglich nicht in der Lage sind, allgemeine Regeln aufzustellen, auf Grund deren das suum in konkreten Fällen zuzuweisen wäre. "25 Das jedem Zukommende liegt allein in der Gerechtigkeit Gottes beschlossen und wird erst im Endgericht offenbar. "Das suum cuique wird damit als eschatologisches Postulat erkennbar. "26 Die Heilige Schrift allerdings bietet Kriterien für die Erkenntnis, was sicherlich "Naturunrecht" ist. Somit kann, so meint Thielicke in seiner drastischen Sprache, eine "Fahrrinne" markiert werden, inner-

24 W. KUNNETH, Politik ..., 137.

<sup>20</sup> W. KUNNETH, Politik zwischen Dämon und Gott, 1954, 132.

<sup>21</sup> H. THIELICKE, Theologische Ethik I, 1951, 2161. 22 W. KÜNNETH, Politik . . ., 136/37.

<sup>23</sup> H. THIELICKE, Theologische Ethik . . ., 1854.

<sup>5</sup> H. THIELICKE, Theologische Ethik . . ., 2108.

halb derer "eine bestimmte Variationsbreite möglicher Lösungen garantiert"27 bleibt. Diese sind dann der Ausarbeitung der Vernunft zu überlassen. Auch Künneth betont die Notwendigkeit, richtiges Recht zu finden. Es könne sich aber, so meint auch er, nur um ein relativ richtiges Recht handeln. Denn "was im politischen Leben ,Gerechtigkeit', ,Billigkeit', ,Freiheit', ,Frieden' heißt, ist nicht eindeutig zu beantworten... Die Maßstäbe der Gestaltung sind zwar den Grundsätzen nach an dem biblischen Offenbarungszeugnis von Gesetz und Evangelium zu prüfen, aber die Gestaltungsmittel der iustitia civilis im Gang der Geschichte bleibt problematisch. "28 Abzulehnen bleibt "ein objektives, allgemein gültiges, metaphysisch begründetes Recht, (das) in concreto weder als ,positives Recht' noch als ,Naturrecht' gegeben sein kann. "29 Zusammenfassend ist demnach zu sagen: In der Rechtsbegründung aus dem Erhaltungswillen Gottes wird die Gestalt der innerweltlichen Ordnungen allein vom heteronomen Willen Gottes her begründet. Ihr Geltungsgrund ist derselbe Wille Gottes als des Erhalters. Erkenntnisgrund ist grundsätzlich die Offenbarung, von der her eine nur undeutlich erkannte seinsollende Ordnung der Schöpfung kritisch und weisunggebend bedacht werden muß.

#### Christologische Rechtsbegründung

Die Versuche, ein richtiges Recht zu begründen, in denen man sich auf Gott den Schöpfer und Erhalter bezog, sind von nicht wenigen evangelischen Theologen als ungenügend kritisiert worden. Man fragte sich, ob nicht auch die Tatsache der Menschwerdung Gottes für eine christliche Rechtsbegründung bedeutsam sei.

Karl Barth hat das theologische Problem, das hier angesprochen wurde, am genauesten ausgearbeitet. Für ihn ist Christus die schlechthinnige Mitte aller Kreatur. Schon die Schöpfung ist von Gott auf den Bund mit den Menschen hin gewollt; er wählte aus freier Gnade vor aller Zeit in Jesus Christus die Menschen zu seinen Bundesgenossen. "Daß eben Jesus Christus der Inhalt und die Gestalt des ersten ewigen Wortes Gottes ist, heißt und bedeutet nun aber dies: es steht am Anfang aller Dinge, des Seins aller Menschen und der ganzen Welt, es steht im Willen Gottes auch der Schöpfung als deren Sinn und Grund voran sein Bund mit dem Menschen."<sup>30</sup> Dieser von Ewigkeit her gewollte Bund ist in der Zeit in Erscheinung getreten, wurde aber in der Sünde Adams bis in die Wurzel verdorben. Der Mensch und darin die Welt entzogen sich Gott. Dieser aber blieb dem bundesbrüchigen Menschen treu. Durch Christus ist die Schöpfung, die um seinetwillen geschaffen worden ist, wieder mit Gott versöhnt worden. Und so lebt der Mensch wieder gerechtfertigt vor Gott.

Dieser Mensch steht unter dem Willen Gottes. Wie wird dieser erkannt? Nicht in einer unmittelbaren Hinwendung zu Mensch und Welt, sondern allein durch die Of-

<sup>27</sup> H. THIELICKE, Theologische Ethik ..., 2200.

<sup>29</sup> W. KUNNETH, Politik . . ., 167.

<sup>28</sup> W. KUNNETH, Politik ..., 169.

<sup>30</sup> K. BARTH, Kirchliche Dogmatik, IV/1, 56.

fenbarung in Christus. "Wir verstehen sie (die Schöpfungsordnung) überhaupt nicht als eine von uns auffindbare Ordnung, sondern als eine solche, die uns in der Gnade Gottes in Jesus Christus, die uns in seinem Wort offenbar ist, ihrerseits aufsucht, sich als solche – wo unsererseits nichts wahrzunehmen, noch zu erschließen war – aufgeschlossen hat."<sup>31</sup> Dieses Aufschließen geschieht nun nicht in einem sozusagen leeren Raum, in einem punktuellen Ereignis, sondern so, daß der konkrete Mensch in seiner konkreten und in einem bestimmten Sinne sich durchhaltenden Situation vom Wort Gottes getroffen wird. Das Phänomen des Ethischen liegt demnach im Schnittpunkt zweier Momente, des "vertikalen Ereignisses", des je jetzt von oben ankommenden Wortes Gottes, und des "horizontalen Feldes" dieser menschlichen Existenz. Die so gewonnene Erkenntnis des konkreten Willens Gottes läßt sich aber nicht als allgemeines Gesetz formulieren. Das Alte und Neue Testament geben im Hinblick auf das "Feld", im Hinblick auf den annähernd gleichbleibenden Daseinsraum des konkreten Menschen, nur einen Hinweis, eine Anleitung zu einem gottgewollten Handeln.

Von dieser Voraussetzung her gewinnt Barth das Prinzip seiner theologischen Rechtsbegründung. Auch er unterscheidet den Bereich der in bestimmtem Sinn noch unerlösten Welt und den Bereich Christi, der durch die Tatsache begründet worden ist, daß das endzeitliche Heil in Christus schon in diese Welt eingebrochen ist. Beide Bereiche, der der "alten" und der der "neuen" Welt, liegen wie konzentrische Kreise um eine Mitte, die da Christus heißt. Ihre Repräsentanten sind Staat und Kirche, die beide noch in der Vorläufigkeit des alten Aons leben und darin eine je verschiedene Aufgabe haben. Beide leben in der Hoffnung auf die eschatologische Gestalt der Welt, auf die endgültige Polis hin, in der erst Gottes gerechte Herrschaft unverhüllt da sein wird. Dort erst wird also die wahre Gerechtigkeit ganz und restlos aufgerichtet sein. Diese Gerechtigkeit ist aber schon in Christus verkündigt worden. Somit ist Gottes Herrschaft in Christus wirklich, wenngleich im letzten noch verborgen, in der Welt aufgerichtet worden, in der ganzen Welt, in beiden Reichen, sowohl dem, das durch die "Bürgergemeinde" wie in dem, das durch die "Christengemeinde" dargestellt wird32. Gewiß lassen sich in dieser Weltzeit irdisch-welthafte und christliche Gerechtigkeit nicht zur Deckung bringen, der Versuch dazu wäre Schwärmerei. Irdisches Recht bleibt somit vorläufiges Recht, das die Aufgabe hat, die gefallene Schöpfung auf die Endvollendung hin zu bewahren. Und doch ist die in Christus geoffenbarte Gerechtigkeit "die eigentliche und allein wirkliche Quelle und Norm gerade alles menschlichen Rechts auch in diesem Aon"33. Somit gilt Recht in der Welt, weil und insofern Christus ihr eigentlicher Herr ist. Das Recht ist christologisch zu begründen.

Ergeben sich von da aus auch Möglichkeiten, zu material richtigen Sätzen für die irdische Rechtsordnung zu kommen? Barth bejaht diese Frage. Die Botschaft

<sup>81</sup> K. BARTH, Rechtfertigung und Recht, 1938, 49.

<sup>\*</sup> K. BARTH, Christengemeinde und Bürgergemeinde, 1946.

<sup>33</sup> K. BARTH, Rechtfertigung ..., 35.

Christi erlaubt es, irdisches Recht kritisch zu beurteilen und für die konkreten Situationen ein besseres Recht zu finden. Zwar kann es — wie schon gesagt — kein inhaltlich vollkommenes Recht auf dieser Welt geben. Und doch hat der irdische Staat "ein Gleichnis, eine Entsprechung, ein Analogon zu dem Reiche Gottes"<sup>34</sup> zu sein. In dieser Voraussetzung lassen sich durch das Mittel der Analogie — Analogie der Beziehung wird sie von Barth genannt — Weisungen für die irdische Rechtsgestaltung aus dem Worte Gottes, das von der "Christengemeinde" gehört wird, geben.

#### Trinitätstheologische Rechtsbegründung

In einem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1949 veranlaßten Gespräch über eine christliche Begründung des Rechts wird in einer ersten These festgestellt: "Es bestand Übereinstimmung darin, daß zur Begründung des Rechts keiner der drei Artikel des Glaubensbekenntnisses isoliert herangezogen werden kann. Die vielfach übliche Begründung des Rechts ausschließlich aus dem ersten Artikel (Lehre von den Schöpfungsordnungen) wurde ebenso abgelehnt wie die schwärmerische Begründung allein aus dem dritten Artikel (Existenzialismus!) . . . Eine isolierte Begründung vom zweiten Artikel her, wie sie da und dort unter der Losung einer christologischen Rechtsbegründung auftritt, wurde ebenfalls nicht für möglich gehalten."35 Alle drei Artikel sollen für die Rechtsbegründung herangezogen werden, wobei allerdings der dritte, der vom Heiligen Geist handelt, nur die subjektive Seite der Erkenntnis des christlichen Rechts berührt. Insofern gibt sich die trinitätstheologische Rechtsbegründung als Vermittlung zwischen einer einseitig schöpfungstheologischen und einseitig christologischen. Wie stellt sie sich näherhin dar?

Gemäß der lutherischen Tradition von den zwei Reichen wird streng zwischen beiden Reichen unterschieden. Im Reich der Welt gilt einstweilen das uneigentliche Gesetz Gottes des Erhalters. "Der Bereich der iustitia civilis, d. h. der Bereich der Erhaltungsordnung Gottes wurde als der Bereich der iustitia aliena Dei betrachtet und eine Äquivalenz mit der iustitia Dei propria abgelehnt."<sup>36</sup> Geltungsgrund der Ordnungen dieser Welt ist also nicht die Herrschaft Christi. Allerdings wird Gottes welterhaltendes Gesetz zureichend nur in der Offenbarung und Deutung Christi erkannt. Er ist zwar nicht neuer Gesetzgeber, aber der wahre Deuter des Gesetzes. Dabei wird nicht geleugnet, daß es eine fragmentarische natürliche Erkenntnis weltlicher Ordnungen geben kann und gibt. Vom Christen heißt es: "Im Glauben weiß er um die Gerechtigkeit Gottes und das Lebensrecht des Menschen. Von da aus wird er in Dankbarkeit und Freiheit auch die Rechtsgrundsätze

<sup>84</sup> K. BARTH, Christengemeinde . . ., Abschn. 14.

<sup>\*\*</sup> Kirche und Recht, ein vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veranlaßtes Gespräch über die christliche Begründung des Rechts, zitiert nach THIELICKE-SCHREY, Christliche Daseinsgestaltung, o. Jahrg., 141.

<sup>36</sup> Kirche und Recht ..., 143.

anerkennen und gebrauchen, die im Rechtsbewußtsein der Menschen, in der Rechtsgeschichte der Völker und auch im naturrechtlich aufgenommenen Dekalog vorliegen."<sup>87</sup> Über den genaueren Charakter des Erhaltungsgesetzes Gottes besteht keine Einmütigkeit. Es gibt Theologen, die dieses verordnete Gesetz als Freilegung der durch die Sünde verdorbenen Ordnungen der Schöpfung deuten, demnach eine seinshafte Entsprechung des auferlegten Gesetzes Gottes und des wahren Gesetzes der Welt annehmen.

Lassen sich nun materiale Grundsätze für die richtige Gestaltung der innerweltlichen Rechtsordnungen von diesem theologischen Ansatz her gewinnen? Die Theologen dieser Gruppe verstehen das christologisch gedeutete Interimsgesetz Gottes als "Weisungen", die nicht in der Form eines allgemeinen Gesetzes auftreten, sondern nur von Fall zu Fall den menschlichen Rechtswillen begrenzen und ihm Wegweisung für seine Vernunft sind, das positive Recht sachgemäß zu gestalten.

#### Naturrechtliche Rechtsbegründung im katholischen Sinn

Da es um kontroverstheologische Probleme der Rechtsbegründung heute geht, haben wir jetzt die theologischen Voraussetzungen einer katholischen Rechtsbegründung zu nennen.

#### Der theologische Ansatz

Jeder Mensch lebt, ob er es weiß oder nicht, ob er es will oder nicht, in einem Daseinsraum, der durch die Einheit von Schöpfungs- und Erlösungsordnung bestimmt ist. Der Mensch und seine Welt sind von Gott auf Christus hin, d. h. auf die Menschwerdung Gottes und darin auf seine Selbstmitteilung an die Menschheit hin, entworfen und gewollt. Dieser alle geschöpfliche Wirklichkeit von der Wurzel her bestimmende christozentrische Daseinsentwurf wurde zunächst vom Menschen, den Gott zu seinem Partner wollte, abgelehnt. Der sündige Mensch versagte sich dem sich selbst schenkenden Gott und verschloß sich in sich selbst. Dadurch wurde nicht nur die grundlegende Beziehung zwischen Gott und Mensch zerstört; der Mensch selbst und seine Welt gerieten, gemessen an ihrer anfänglichen Seinsverfassung, aus den Fugen, so sehr, daß sie in einer Auflösung ihrer geeinten Mächte und Momente ihre ursprüngliche Heilheit und Ganzheit verloren und in der Konsequenz der Sünde in sich selber zerfielen. Gott hat die zerfallende Welt auf Christus hin im Dasein erhalten. Die sündige Welt ist durch ihn, der den vom Vater verfügten Tod für uns gehorsam annahm, wieder in das rechte Gottverhältnis gekommen und aus ihrer Verfallenheit an die Unheilsmächte,

<sup>37</sup> Kirche und Recht . . ., 143.

Sünde, Tod und Teufel, grundsätzlich und grundlegend erlöst worden. Und so ist Gott in Christus dem Mittler endgültig als der gnädige in der Welt anwesend und wendet sich je und je jedem einzelnen zu, um sich selbst an jeden liebend zu schenken. Dieser Akt der Zuwendung Gottes, der in der Zeit durch die Kirche geschieht, setzt eine bestimmte Seinsverfassung des Menschen voraus. Sie setzt ihn - und das ist für unser Thema entscheidend wichtig - als schon in seinem Wesen bestimmte Person voraus, als ein Subjekt, das hören und gehorchen, das antworten und sich verantworten kann. Nur in solcher schon begründeten Existenz ist der Mensch denkbar als "Adressat" der in Wort und Tat geschehenden Selbstmitteilung Gottes. Und eben diese Existenz ist, weil unverkürzt von Christus angenommen, von ihm darin bestätigt worden. Mit anderen Worten: Erlösung und Heiligung geschieht am und im als Geschöpf schon konstituierten Menschen. Die Wiedergeburt aus dem "Wasser und dem Geist" setzt die Geburt aus dem "Fleisch" logisch und wirklich voraus. Gnade als solche setzt die Natur voraus. Damit ist der Mensch als relativ eigenständige Person auch heilstheologisch gefordert und somit eine relativ eigenständige naturrechtliche Rechtsbegründung als theologisch aufgewiesen.

#### Der Seinsgrund der Rechtsordnung

Die richtige Gestaltung der (positiven) Rechtsordnung hat sich nach katholischem Verständnis an der menschlichen Person, genauer an den natürlichen Rechten der Person auszurichten. Unter Natur verstehen wir hier das mit sich selber identisch bleibende Wesen des Menschen, zu dessen sich immer durchhaltenden Strukturelementen seine Geist-Leiblichkeit und darin Innerweltlichkeit, seine Individualität und Soziabilität, seine Geschlechtlichkeit und Geschichtlichkeit und endlich seine Bezogenheit auf Gott gehören. Es handelt sich hier um metaphysische Wesenskonstanten. Und eben diese bilden die seinshafte Grundlage einer Naturrechtsordnung, die als solche durch den vernünftigen Willen des Menschen zum positiven Gesetz zu erheben ist. Der Seinsgrund einer gerechten Rechtsordnung ist demnach das metaphysische Wesen des Menschen selbst, das – wie oben angedeutet, immer schon eine christologische Form hat.

Diese den Menschen schlechthin charakterisierende Form ist grundlegend heilsgeschichtlich abgewandelt worden. In der konkreten Verfassung seines Daseins hat der Mensch sein Menschentum in einer "konkupiszenten" Natur zu verwirklichen, d. h. in einer Überwindung jener aus der Sünde stammenden Widerständigkeiten, jener Auslieferung an die verderbten versucherischen Mächte der Welt und des eigenen "Fleisches", die ihn hindern, sich frei zu dem zu bestimmen, zu dem Gott ihn berufen hat, d. h. sich frei auf ihn hin selbst zu verwirklichen. Auf diesen tatsächlichen Zustand der Natur hin ist das metaphysische und damit übergeschichtliche und allgemeine Naturrecht zu konkretisieren. In diesem Sinn ist es nach dem Sünden-

fall "sekundäres" Naturrecht im Unterschied zu einem "primären", das dem Menschen vor der Sünde eignete. Immer aber handelte es sich nur um eine gewiß vom konkreten Sein her notwendige Anwendung des wesenhaft-unveränderlichen Naturrechts, das als solches "Teilhabe" am ewigen Gesetz Gottes ist und bleibt, weil Gott der Schöpfer seine Welt trotz der Sünde im Hinblick auf Christus im Dasein erhalten hat.

#### Der Geltungsgrund der Rechtsordnung

Warum nimmt die in der Sozialnatur des Menschen gründende Rechtsordnung diesen unbedingt in Pflicht? Der nächste Geltungsgrund für die Naturrechtsordnung ist das Sein der menschlichen Natur selbst. Es hat normativen Charakter. Denn das Sittlich-Gute ist das Seinsgemäße. Dem Logos des Seins hat der Nomos des Tuns zu entsprechen. In seiner greifbaren Gestalt gilt selbstverständlich die Rechtsordnung in der Kraft der Autorität des Staates, dem als Rechtsstaat die Ordnung der staatlich verfaßten Gesellschaft in einem ausgezeichneten Sinne anvertraut und überantwortet ist. Doch auch hier hat sich die rechtsbegründende Autorität an die "Sache" selbst zu binden und führt ihre Autorität auf eben dieselbe "Sache" zurück.

In einem letzten Sinn ist der unbedingt verpflichtende Geltungsgrund der Rechtsordnung der vernünftige Wille Gottes. Denn auf ihn als den Schöpfer geht alles kreatürliche Sein zurück. Dieser Wille aber will als der vernünftige immer nur das Gesetz des von ihm geschaffenen Seins. Somit überschreitet er, sofern er auch auf den Menschen bezogen ist, die Unterscheidung von Autonomie und Heteronomie, von Eigen- und Fremdgesetzlichkeit. Dabei kann es durchaus geschehen, daß der erbsündige Mensch in einer konkret-geschichtlichen Situation die materiale Identität des Gesetzes Gottes und seines, des Menschen, inneren Lebensgesetzes nicht mehr zu durchschauen vermag, sondern allein im Gehorsam anzunehmen hat. Denken wir hier z. B. an die moralischen Probleme einer Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund einer medizinischen Indikation. Anders ausgedrückt: Jedweder nominalistische Occamismus, in dem zuletzt Gott als irrationaler Wille gedeutet wird, ist abzulehnen38. Wir stehen zum Satz des Aquinaten: "Der Maßstab des menschlichen Wollens ist zweifach. Einer ist unmittelbar und artgleich (homogenea), nämlich die menschliche Vernunft. Der andere ist der erste Maßstab, nämlich das ewige Gesetz, welches sozusagen die Vernunft Gottes ist"89. Die menschliche Natur aber ist entscheidend durch die Vernunft, die Kraft des "Vernehmens" alles dessen, was ist, bestimmt. "Die Vernunft ist dem Menschen Natur. Was immer wider die Vernunft ist, das ist wider des Menschen Natur."40

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Der große spanische Theologe Dominikus de Soto († 1560) beschreibt Occams Standpunkt so: "Alle Gebote des Dekalogs sind dispensabel, in Wahrheit kann Gott das Gegenteil befehlen, auch den Selbsthaß." De iust. et iure 1. 2. q 3 a 8.

<sup>20 1 2</sup> q 71 a 6. 40 THOMAS, De malo 14, 2 ad 8.

#### Die Erkenntnis der Naturrechtsordnung

Die Hauptschwierigkeit gegen die dargelegte naturrechtliche Rechtsbegründung kann in einem Satz ausgedrückt werden: Das wahrhaft Gerechte ist natürlicherweise nicht eindeutig zu erkennen, weder seinem Sein noch seiner Geltung nach. "Zwar wird jedes Zeitalter die Kenntnis davon (gemeint ist das ,Wissen um die rechte Ordnung') auf eigene Weise behaupten: Natur, Vernunft oder auch Tradition lehrten, was das je Seinige sei. Doch widersprechen sich diese Begründungen oft und ihre Ergebnisse heben einander auf ... Deshalb erscheint auch ,natürliches' (im rationalen oder empirischen Sinn ,vernunftgerechtes') Recht heute relativiert, soziologisch bedingt und politischem Mißbrauch ebenso ausgesetzt wie das ,positive."41 Der Einwand muß sehr ernst genommen werden. Wir geben von vornherein zu, daß naturrechtliche Einsichten, besonders abgeleiteter Art, nicht immer leicht zu gewinnen sind. Die Kirche hat aus diesem Grunde im 1. Vatikanum (D 1786) die Wortoffenbarung auch für den Bereich des Sittlichen, der an sich natürlich erkennbar ist, als relativ notwendig erklärt. Der theologische Grund liegt in der oben genannten heils- bzw. unheilsgeschichtlichen Situation des Menschen. Diese wird von Karl Rahner bezüglich der religiös-sittlichen Erkenntnis des nicht-offenbarungsgläubigen Menschen so bezeichnet: In ihr seien immer drei Momente wirksam, "das natürliche, unzerstörbare, immer auch religiöse Wesen des Menschen . . ., die schuldhaft, geschichtlich weiterwirkende Depravation des Menschen und so auch seiner Religion (in Aberglaube, sittlichen Entartungen . . .); die Auswirkungen, die die übernatürliche Erhöhung des Menschen . . . überall hat, auch wenn er noch nicht dem historisch greifbaren Christus begegnet ist"42. In einer naturrechtlichen Rechtsbegründung kommt das erste der drei genannten Momente ausdrücklich zum Zuge, wobei weder geleugnet werden soll noch geleugnet wird, daß auch diese infolge des allgemeinen Heilswillens Gottes tatsächlich in einer gnadenhaften Erhellung des Geistes geschieht, die natürlich nicht als Wort-Offenbarung im eigentlichen Sinn verstanden werden muß.

Bevor nun auf die Art und Weise der Erkenntnis naturrechtlicher Sätze genauer eingegangen werden soll, wollen wir an einige historische Tatsachen erinnern. Man wird nicht leugnen können, daß etwa in der abendländischen vorchristlichen Ethik und Sozialphilosophie überzeitlich wahre Erkenntnisse gewonnen worden sind. Man denke nicht nur an die Staatsphilosophie Platons, des Aristoteles, der Stoa und der großen römischen Juristen, in der, neben Zeitbedingtem und Irrigem, unverlierbar Gültiges bedacht worden ist. Man denke etwa auch an den griechischen Arzt Hippokrates und seinen Eid<sup>43</sup>, in dem in so eindrucksvoller Weise das überzeitliche Ethos des Arztes formuliert worden ist. Die Bestreiter naturrechtlicher

<sup>41</sup> Erik WOLF, Recht des Nächsten . . ., 13. 42 Staatslexikon<sup>8</sup> IV. Sp. 861.

<sup>48</sup> Man bedenke die Sätze: "Ich werde niemandem ein tödlich wirkendes Gift verabreichen, auch auf Verlangen nicht . . . Ebenso wenig werde ich einem Weib ein Mittel zur Vernichtung des keimenden Lebens geben . . . "

Einsichten werden sich viel eingehender, als sie es zu tun pflegen, mit der Geschichte eines sich durchhaltenden Naturrechts auseinandersetzen müssen.

Wie nun, d. h. in welcher Methode, lassen sich Wesenseinsichten über den Menschen und damit sittliche Axiome, auch und zumal rechtliche, die überzeitlich sind, gewinnen? Wir würden meinen in einer Besinnung auf die Selbstverwirklichung des Menschen im innerweltlichen Miteinandersein, in echtem personhaftem Austausch. In ihr ist ein jeder, immer im wissenden und wollenden Kontakt mit der leibhaften Gegenständlichkeit des andern, diese als Ausdruck, als Deutlichwerden, als Gebärde eines Subjekts vernehmend, bei diesem selbst als einem ungegenständlichen Du, dieses in seiner Geistigkeit unmittelbar erfassend, und bei sich selbst. Ihm ist der andere, wenngleich nicht gänzlich, und er ist sich selbst am andern, wiederum nicht gänzlich, erhellt. In solchem Austausch erkennt er den andern in seinem Selbst-Sein und darin seine (sittliche) Pflicht dieses in seinem Verhalten zu achten. Und eben darin hat sich der Ort des Rechts und der Pflicht eröffnet. Zugleich damit werden auch jene Wesensmomente der Personalität erkannt, die der menschlichen Natur eignen und die oben schon genannt worden sind: Geist-Leiblichkeit... Unter diesen ist natürlich das Mit-Sein inmitten einer sachhaften Welt für eine Rechtsordnung besonders wichtig. Wir stellen demnach fest: Seinsgrund und Geltungsgrund der Naturrechtsordnung und damit auch ihrer Posivitierung können grundsätzlich mit dem Licht der Vernunft erkannt werden. Denn der Umriß naturrechtlicher Ordnungen ist mitgegeben, wenn sich der Mensch als Geist in Leib und Welt erkennt, der sich geschichtlich als geschlechtsdifferenzierter einzelner in mitmenschlicher Kommunikation in Ausrichtung auf Gott frei selbst zu verwirklichen hat.

Mit Vorbedacht sagten wir, daß in der dargelegten Methode, d. i. in kritischer Besinnung "grundsätzlich" vernünftigerweise naturrechtliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Das gilt auch dann noch, wenn sie tatsächlich im Raum der Offenbarung und damit im Raum der Kirche erkannt werden. Es kann nämlich durchaus möglich sein, daß in einer bestimmten geschichtlichen Epoche die kirchliche Verkündigung die Bedingung der Möglichkeit dafür sein kann, daß hier und jetzt naturrechtliche Sachverhalte als gültige eingesehen werden. Das Hören auf das von der Kirche verkündigte und ausgelegte Wort Gottes ist hier nicht Grund, sondern allein Bedingung der Entbindung natürlicher Einsichten. Daß überdies die Kirche über das Naturrechtliche, sofern es als Norm in Gottes Offenbarung enthalten ist, auch lehramtlich befinden kann, daß ein solches Wort der Kirche für den katholischen Christen "norma negativa" ist, d. h. Maßstab, jenseits dessen der grundsätzliche Irrtum beginnt, sei hier eben noch angemerkt. Es ist klar, daß innerhalb dieser Grenze bezüglich der konkreten Gestaltung der Rechtsordnung ein weiter Bereich der Freiheit eröffnet wird.

#### Kritische Bemerkungen

Mit dieser Darlegung der katholischen Auffassung von der Rechtsbegründung ist zugleich gesagt, was wir kritisch zu den verschiedenen evangelischen Versuchen der Rechtsbegründung zu bemerken haben: (Erstens) scheint die Unterscheidung von eigentlicher und uneigentlicher Gerechtigkeit Gottes und die Auffassung, daß sein Gesetz in der Erhaltungsordnung als heteronome Norm verordnet ist, ein Gottesverständnis einzuschließen, das durchaus auf der Linie des spätmittelalterlichen Occamismus liegt. Gott wird zum absolut irrationalen Willen. Wir dagegen sagen: Gott ist in absoluter Weise vernünftige Freiheit, durchlichtete Liebe. Dabei bleibt er auch für uns das Geheimnis schlechthin. "Dieses ist das Außerste menschlichen Gotterkennens: zu wissen, daß wir Gott nicht wissen."44 (Zweitens) dürfte die Ansicht der evangelischen Theologen in bezug auf den Gegenstand unserer Untersuchung eine supranaturalistische in dem Sinne genannt werden können, als das natürliche Element in der Schöpfungsordnung im Grunde verneint wird. Das geschieht - wie bekannt - ausdrücklich in der theologischen Deutung des Urstands. Wir dagegen behaupten, daß die Gnade die Natur voraussetzt. Nur so kann die Gnade wirklich Gnade sein und bleiben. Damit aber ist das Fundament naturrechtlicher Überlegungen auch theologisch gefordert. (Drittens) wird in der evangelischen Auffassung nicht genügend gesehen, daß sich um der einen Heilsgeschichte willen Wesensstrukturen, "Schöpfungskonstanten", von Mensch und Welt durchhalten müssen. Wir behaupten darum auch aus theologischen Gründen - wir sind und bleiben Kinder des einen Menschen Adam - die Anwesenheit von metaphysischen Strukturen in allen Seienden. Das aber ist die seinshafte Voraussetzung des Naturrechts. (Viertens) halten die evangelischen Theologen, wenigstens im allgemeinen, an einem Erkenntnispessimismus fest, der von einer Erbsündetheologie her begründet wird. Wir dagegen vertreten eine mittlere Ansicht, die zwischen einem pelagianischen Optimismus und reformatorischen Pessimismus liegt. Ein solcher erscheint uns allein offenbarungsgemäß zu sein.

In einer ausgezeichneten Arbeit über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof schreibt sein ehemaliger Präsident H. Weinkauff folgende bemerkenswerte Worte: "Überblickt man die vom Naturrechtsgedanken beeinflußten Entscheidungen des BGH in ihrem Zusammenhang, so erweisen sie sich – und das ist erstaunlich genug – als "Bruchstücke einer großen Konfession". Das könnte hoffnungsvoll stimmen. Trotzdem sind die Schwierigkeiten, die sich einer Fortsetzung dieser Rechtsprechung entgegenstellen, sehr groß. Sie erwachsen nicht aus den objektiven Gegebenheiten, der Geltung und der Zugänglichkeit der Naturrechtsordnung, sondern aus dem Unvermögen weiter Schichten unseres Volkes und unserer Juristen,

<sup>44</sup> THOMAS: De pot. 7, 5 ad 14.

den naturrechtlichen Gedanken zu erfassen und zu handhaben, aus einem Unvermögen, in dem sich Relativismus, Skepsis, Wissenschaftsglaube und mangelndes Wertgefühl seltsam und einigermaßen hoffnungslos mischen"<sup>45</sup>. Wir können nur hoffen, daß der bedeutende und verdienstvolle deutsche Jurist eine zu düstere Prognose gestellt hat.

# Die Bodenreform in Chile

Johannes Schauff

Seit Jahrzehnten stand die Agrarreform im chilenischen Nationalkongreß zur Diskussion und war dadurch zu einem Politikum erster Ordnung geworden<sup>1</sup>. Dieser heftige Meinungsstreit beruhte auf der Tatsache, daß sich in Chile, wie in vielen anderen lateinamerikanischen Ländern, die aus der Kolonialzeit übernommenen Grundbesitzverhältnisse fast unverändert bewahrt und dadurch zu einer sehr ungünstigen Struktur der chilenischen Landwirtschaft geführt hatten. Denn nach dem letzten Agrarzensus von 1955 besaßen 0,3 Prozent aller Landwirte 56 Prozent des landwirtschaftlich nutzbaren Landes, während sich die Hälfte aller übrigen Landwirte mit 0,6 Prozent der Agrarfläche begnügen mußte<sup>2</sup>.

<sup>45</sup> Neue Juristische Wochenschrift, 13. Jahrg., 1960. Zitiert nach W. MAIHOFER, Naturrecht oder Rechtspositivismus, 1962, 576.

<sup>1</sup> Vgl. Stimmen der Zeit 171 (1962/63) 64.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach der Zusammenstellung der Herderkorrespondenz (März 1963, Soziographische Beilege Nr. 17) über den "Grundbesitz in Lateinamerika" machten nach neuesten Quellen die Latifundien über 1000 ha 2,1 % aller landwirtschaftlichen Betriebe mit 40,5 % der landwirtschaftlichen Fläche aus, während die Kleinbetriebe unter 10 ha 23 % aller landwirtschaftlichen Betriebe mit 1,7 % der landwirtschaftlichen Fläche stellten. Nach The Face and Features of Latin America in CIF Reports, I, 2 (Mai 1962) betrug die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung in Chile 29,6 % der Erwerbsbevölkerung. Nur in Argentinien und Uruguay ist der Anteil geringer, in Haiti am höchsten. In Mexiko beträgt er 57,8 %, in Brasilien 50,5 %.

Im übrigen muß man darauf aufmerksam machen, daß Statistiken über die Besitzverhältnisse in Chile, aber auch in den übrigen lateinamerikanischen Ländern wegen der davon betroffenen Interessen mit größter Vorsicht zu beurteilen sind. Für die Praxis haben überhaupt nur Regionalerhebungen einen Wert. Deshalb mußten auch für die Vorbereitung der Bodenreform in Chile neue statistische Grundlagen beschafft werden, die eine gesündere Besitzstruktur zeigen, weil sie nicht durch irgendwelche meist linksgerichtete politische Absichten gefärbt sind, von denen sich auch nordamerikanische "Sachverständige" nicht immer frei halten.